



Satzung

der Gemeinschaft der Förderer der Helene-Lange-Schule e. V.
Breuerwiesenstr. 4, 65929 Frankfurt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gemeinschaft der Förderer der Helene-Lange-Schule**“. Er wurde in das Vereinsregister des Registergerichts Frankfurt am Main eingetragen unter der Nummer VR 16549.
- (2) Der Sitz des Vereins und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Helene-Lange-Schule sowohl durch finanzielle Unterstützung als auch durch ehrenamtliches Engagement.

Es wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Unterrichtsmaterial, sofern diese nicht vom Schulträger übernommen werden
- Beschaffung sonstiger Mittel, die erforderlich und geeignet sind, den Schulbetrieb zu fördern und zu gewährleisten (z. B. Bibliothek, Chor und Orchester, Sport)
- Sozial-Zuschüsse für Fahrten und andere schulische Aktivitäten (z. B. Klassenfahrten und Auslandsaufenthalte)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinschaft der Förderer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gemeinschaft der Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Zweck des Vereins bekennt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere
 - d) vor bei vereinschädigendem Verhalten und Satzungsverstoß.
- (4) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres, falls die Beitragszahlung bis dahin nicht nachgeholt wird.

§ 5 Einnahmen

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen bestimmt der Vorstand. Daneben kann der Verein wenigstens einmal im Kalenderjahr Spendensammlungen bei den Schülereltern durchführen. Außerdem bemüht sich der Verein um Spenden Dritter.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:



- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Schatzmeister(in). Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und vergütungsfrei.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Bewilligung von Fördermitteln.
3. Der Vorstand kann andere Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl eines Kassenprüfers jeweils für ein Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - e) die Änderung des Mitgliederbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ein(e) Stellvertreter(in).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse vollständig enthalten muss und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Helene- Lange-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Bildungszwecken zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 2019

Anhang zur Satzung - Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies umfasst die folgenden Daten, falls diese zur Verfügung gestellt wurden:
 - a) Name, Vorname
 - b) Adresse
 - c) Telefonnummern
 - d) E-Mail-Adresse
 - e) Bankverbindung
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung entsprechenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.